

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 30d Abs. 2 ASVG:

3. Änderung zur Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV)

Die Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV), verlautbart unter avsv Nr. 79/2018, geändert durch avsv Nr. 203/2018 und avsv Nr. 26/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Verordnung gilt für

1. den Dachverband der Sozialversicherungsträger
2. die Österreichische Gesundheitskasse
3. die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
4. die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
5. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
6. die Pensionsversicherungsanstalt

als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO. Soweit nicht anderes vorgesehen, ist der Dachverband nach dieser Verordnung wie ein Sozialversicherungsträger zu behandeln.“

2. In § 1 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „dieser Verordnung“.

3. In der Überschrift zu § 3 wird das Wort „Hauptverband“ durch das Wort „Dachverband“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ und der Begriff „§ 31 Abs. 11 ASVG“ durch den Begriff „§ 30d Abs. 1 ASVG“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Hauptverbandes“ durch das Wort „Dachverbandes“ und der Begriff „§ 31 Abs. 6 ASVG“ durch den Begriff „§ 30 Abs. 3 ASVG“ sowie der Begriff „§ 31 Abs. 11 ASVG“ durch den Begriff „§ 30d Abs. 1 ASVG“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 1 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „die Datenverarbeitung nur von Sozialversicherungsträgern geführt wird,“ durch die Wortfolge „die Datenverarbeitung nur von Sozialversicherungsträgern oder von Sozialversicherungsträgern mit Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung des Sozialversicherungsträgers besteht, oder mit juristischen Personen, die einem Sozialversicherungsträger gleichzuhalten sind (Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats, Krankenfürsorgeanstalt, betrieblicher Gesundheitsfonds nach den §§ 5a f. ASVG), geführt wird,“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. bb wird der Begriff „§ 31 Abs. 4 Z 3 lit. a ASVG“ durch den Begriff „§ 30c Abs. 1 Z 2 lit. a ASVG, § 5 SV-EG“ ersetzt.

8. In § 5 Abs. 1 Z 1 lit. c wird das Wort „Hauptverband“ durch das Wort „Dachverband“ ersetzt und das Wort „2016“ entfällt.

9. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Die Mittel der Datenverarbeitung werden zumindest zum Teil von Sozialversicherungsträgern aufgebracht oder es handelt sich um Mittel, deren Heranziehung im Entscheidungsbereich der Sozialversicherungsträger liegt oder die durch amtlich kundgemachte Rechtsvorschriften dafür bereitzustellen sind (z. B. Kostenersätze nach § 6 Abs. 4 SV-EG).“

10. In § 5 Abs. 2 Z 4 wird der Begriff „§§ 7 SV-EG“ durch den Begriff „§ 7 SV-EG“ ersetzt.

11. In § 5 Abs. 2 Z 5 wird der Begriff „§ 87 NVG“ durch den Begriff „§ 102 NVG 2020“ ersetzt.

12. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Hauptverband“ jeweils durch das Wort „Dachverband“ und der Begriff „§ 31 Abs. 4 Z 3 lit. a ASVG“ durch den Begriff „§ 30c Abs. 1 Z 2 lit. a ASVG“ ersetzt.

13. § 6 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

14. In § 8 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „im Sinn des Art. 5 Abs. 1 DSGVO“ durch die Wortfolge „im Sinne der Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 DSGVO“ ersetzt.

Änderung der Datenschutzverordnung SV-DSV

15. In § 8 Abs. 2 Z 8 und Z 9 wird das Wort „Hauptverbandes“ jeweils durch das Wort „Dachverbandes“ ersetzt.

16. In § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „Art“ ein Punkt eingefügt.

17. § 9 Abs. 1 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Bei der Verarbeitung dieser Daten sind jedenfalls die Datensicherheitsmaßnahmen nach § 11 zu treffen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Zugriffe auf personenbezogene Daten, die automationsunterstützt verarbeitet werden, sind lückenlos zu protokollieren.
2. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten, haben personenbezogene Daten, die ihnen anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis, vgl. § 7).
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für konkret genannte Zwecke, die auf gesetzlichen Grundlagen beruhen, verarbeitet werden. Bei Datenverarbeitungen ist eine klar nachvollziehbare Ablauforganisation unter Vermeidung von parallelen Abläufen einzurichten (Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).
4. Natürliche Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, dürfen keine über die Vollziehung von Gesetzen hinausgehenden Nachteile aus der Verarbeitung erleiden.
5. Verantwortliche, die Verarbeitungen durchführen, haben
 - a) im Internet öffentlich einsehbar auf die Inanspruchnahme dieser Rechtsgrundlage hinzuweisen (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, VVT § 13),
 - b) bei Ausstattung ihrer Daten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen dafür zu sorgen, dass FremdbPKs nur verschlüsselt zum Einsatz gelangen und nicht durch Surrogate ersetzt werden (§ 13 Abs. 2 E-GovG),
 - c) vor Heranziehung von Registern sich darüber jedenfalls von ihrem Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO, § 6) beraten zu lassen,
 - d) die Aufgabenverteilung bei der Verarbeitung der Daten zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den MitarbeiterInnen ausdrücklich festzulegen,
 - e) die Verarbeitung von Daten an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und MitarbeiterInnen zu binden,
 - f) alle MitarbeiterInnen über die nach dieser Verordnung und innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten zu belehren (vgl. § 26),
 - g) die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten, in denen die Verarbeitung der Daten tatsächlich erfolgt, zu regeln,
 - h) die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und den Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte zu regeln,
 - i) die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festzulegen und jedes Gerät durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abzusichern,
 - j) in der Dokumentation (§ 11 Abs. 7) die nach den lit. d bis i getroffenen Maßnahmen zu berücksichtigen, um die Kontrolle und Beweissicherung zu erleichtern,
6. Die Veröffentlichung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen darf, außer gegenüber dem Betroffenen, unter keinen Umständen erfolgen.“

18. In § 9 Abs. 2 entfällt der Begriff „nach § 31 Abs. 3 Z 2 ASVG“.

19. § 9 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind diese Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu pseudonymisieren, sofern dies ohne Beeinträchtigung der gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen der Sozialversicherung möglich ist.“

20. In § 11 Abs. 5 Z 1 wird nach dem Wort „SV-Sicherheitsrichtlinien“ ein Gedankenstrich eingefügt.

21. In § 11 Abs. 5 Z 5 wird der Begriff „§ 31 Abs. 4 Z 1 ASVG“ durch den Begriff „§ 30c Abs. 1 Z 1 ASVG“ ersetzt.

22. In § 11 Abs. 5 Z 10 wird das Wort „Hauptverband“ durch das Wort „Dachverband“ ersetzt.

23. In § 11 Abs. 5 Z 11 wird das Wort „Hauptverband“ jeweils durch das Wort „Dachverband“ und der Begriff „§ 87 NVG“ durch den Begriff „§ 102 NVG 2020“ ersetzt.

24. In § 11 Abs. 10 wird das Wort „Hauptverband“ durch das Wort „Dachverband“ ersetzt.

25. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Hauptverbandes“ durch das Wort „Dachverbandes“ ersetzt.

Änderung der Datenschutzverordnung SV-DSV

26. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Hauptverband“ durch das Wort „Dachverband“ und der Begriff „§ 31 Abs. 4 Z 6 ASVG“ durch den Begriff „§ 30c Abs. 1 Z 3 ASVG“ ersetzt.

27. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Hauptverband“ durch das Wort „Dachverband“ und der Begriff „§ 31 Abs. 4 Z 6 ASVG“ durch den Begriff „§ 30c Abs. 1 Z 3 ASVG“ ersetzt.

28. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Hauptverbandes“ durch das Wort „Dachverbandes“ ersetzt.

29. In § 19 Abs. 5 wird das Wort „Hauptverband“ durch das Wort „Dachverband“ und der Begriff „§ 31 Abs. 11 ASVG“ durch den Begriff „§ 30d Abs. 1 ASVG“ ersetzt.

30. In § 20 Abs. 1 wird der Begriff „§§ 43, 43a GSVG, § 41, 41a BSVG, §§ 17, 17a NVG“ durch den Begriff „§§ 7, 8 SVSG, §§ 19, 20 NVG 2020“ ersetzt.

31. Nach § 27 wird folgender § 28 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten der 3. Änderung

§ 28. Die 3. Änderung zur Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV) tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

*

Diese 3. Änderung der Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV) wurde von der Konferenz des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger am 14. Jänner 2020 beschlossen. Die Erläuterungen dieser Verordnung sind unter www.sozdok.at kostenlos zugänglich.

Für den Dachverband der Sozialversicherungsträger:

Lehner

Brunner